

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

96 (28.3.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 32 fr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 96 u. 97.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [28. März]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Andern.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

45te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Richter. Jeder wird mit dem Sage des Berichtstatters vollkommen einverstanden sein: wollen wir der Schule brauchbare, tüchtige Lehrer erhalten, so müssen wir ihnen eine erträgliche Existenz sichern. Denn, meine Herrn, wem wird es einfallen, sich einem Stande zu widmen, oder einem Stande länger treu zu bleiben, an den so große Forderungen gemacht werden, den man aber der Armuth, dem größten Mangel und dadurch der Verachtung oder doch Mißachtung preisgibt, statt ihn von Nahrungsforgen frei zu stellen, und ihm in seinem schweren, sauern Berufe Aufmunterung zu geben.

Allein mit dem Vorschlage der Commission wäre nur theilweise, sehr wenig geholfen; wir sollen bei diesem Stückwerke nicht stehen bleiben, wir wollen nicht länger ungerrecht sein gegen einen Stand, der die Grundlage baut zu einem gestüteten Staate, der das Fundament legt zu unserer Nationalwohlthat! Stellen Sie die Lehrer frei von Nahrungsforgen, geben Sie ihnen eine ihren Dienstleistungen und den Ansprüchen unserer Zeit adäquate Befoldung — die Früchte werden nicht ausbleiben, sie entfernen die Nebenbeschäftigungen, welche ihre Hauptnahrungsquelle war und widmen sich dann ganz allein ihrem Berufe; die Würde des Standes wird gehoben, der Lehrer wird mit Liebe seine Berufspflicht erfüllen und es werden sich dann diesem Stande auch mehr Talente zuwenden, welche jetzt dem Gewerbs- oder einem andern Fach zufallen. — Ich bin überzeugt, daß Sie Alle von dieser Ansicht durchdrungen sind, Sie werden daher auch um so geneigter meinen Verbesserungsvorschlägen Ihre Zustimmung erteilen.

Ich bin nämlich der Ansicht, daß nicht nur die zweite Classe auf 230 fl. nach dem Antrag des Abg. Bissing, den

ich unterstütze, erhöht werde, sondern daß man die Befoldung in der III. und IV. Classe ebenfalls erhöhe und zwar auf ein Minimum stelle, z. B. die III. Classe auf 320 fl. und die IV. Classe auf 420 fl., beide ausschließlich der Wohnung. Meine Herrn, rechnen Sie nun, was es auf den Tag trifft; eine Befoldung von 200 fl. macht täglich 32 fr., eine von 250 fl. macht 37 fr. täglich, eine von 320 fl. macht 52 fr., eine von 420 fl. macht 1 fl. 9 fr. und wenn sich nun auch dieser Taglohn um etliche Kreuzer durch das Schulgeld erhöht, so ist es kaum hinreichend zur Fristung der Existenz einer Person; wovon soll nun die Familie leben? Wissen wir nicht und hat uns Bissing in seiner Motionsbegründung nicht noch näher auseinandergesetzt, daß Bedienstete ganz untergeordneter Anstalten, Angestellte bei Anstalten, welche mit dem Stande der Schullehrer nicht in Vergleich gezogen werden können, viel besser bezahlt sind, und weder die Zeit, noch die Kenntnisse und Mühe verwenden dürfen wie die Lehrer? z. B. der Waldhüter, der Stallbediente, der Fohlenknecht, die Eisenbahnconducteurs und dergleichen mehr; ich will dadurch nicht sagen, daß diese Bediensteten zu viel haben, aber gegen die Leistungen dieser haben die Lehrer doch offenbar zu wenig! — Wir sind jetzt an der Reform des Schulgesetzes, machen wir kein bloßes Stückwerk; der Berichterstatter der ersten Kammer über den Gesetzentwurf selbst erkennt ja diese zeitgemäße Anforderung an, und bemerkt noch, daß ihr binnen kurzer Zeit gewillfahrt werden müsse. — Meine Herren, diese Anforderung haben auch die Lehrer der dritten und vierten Classe; diese sind es namentlich, welche durch das neue Schulgesetz vom Jahr 1835 verloren haben; die guten Schulstellen, deren es in unserem Lande viele gab, wurden in ihrem Einkommen geschmälert, dadurch, daß man sie oft ohne Noth unter mehrere Lehrer vertheilte. Es ist doch kein ungerechtes Verlangen von Lehrern, welche vor dem Jahr 1835 schon Anwartschaft hatten auf bessere Dienste

oder schon gar in deren Besitz waren, wenn sie nunmehr verlangen, daß die durch das Gesetz vom 28. August 1835 schlechter gewordenen Stellen wieder auf ihren früheren Standpunkt gebracht, oder doch um etwas besser gestellt werden. Die Erhöhung der dritten und vierten Klasse und überhaupt die stufenweise Erhöhung der Besoldung hat auch noch den Vortheil, daß nicht nur tüchtigen Lehrern eine sichere Aussicht auf Besserstellung vorbehalten wird, sondern sie ist vorzugsweise geeignet, einen wohlthätigen Wettstreit in ihrer Vervollkommnung und Berufsthätigkeit hervorzubringen! Bessere Stellung, Befriedigung der Bedürfnisse einer so oft darbedenden, nicht selten zahlreichen Familie, liegt in der menschlichen Natur, und also auch in der Natur der Schullehrer, da diese doch auch Menschen sind. Wenn man meinen wollte, die Lehrer der dritten und vierten Klasse sollten zuwarten, oder gar, sie bedürften keiner Aufbesserung, so stelle man doch nur, namentlich bei den permanent bleibenden hohen Preisen der Lebensmittel, ein Budget auf, was eine kleine Familie von sechs Personen — und in der Regel sind die Lehrer mit zahlreichen Familien gesegnet — auch bei einer sehr sparsamen Haushaltung jährlich bedarf. Ich möchte den Finanzmann sehen, der ein Budget aufstellte und mit 300 oder 400 fl. auslangen würde. Von Wohlleben kann also keine Rede sein bei einer Besoldung von 250 bis 350 fl. — Nun, meine Herren, die Mittel, werden Sie sagen, woher diese nehmen? Der Abg. Bissing hat schon in seiner Motionsbegründung die Andeutungen gegeben. Unser Staatshaushalt ist ja geordnet, unser Land ist ja ein gesegnetes Land, ein Land, das lange noch mehr ertragen kann oder muß! Wir können Beispiele aufweisen; ein Land, das einem Gesandten in Frankfurt 14,000 fl., einem Gesandten in Wien 18,000 fl. bezahlen kann, ein Land, das im Jahr 1832 noch einen Militäretat hatte von 1,345,000 fl. und jetzt im Jahr 1844 einen solchen von 1,953,000 fl. Wenn im Jahr 1844 gegen das Jahr 1832 für das Militär 606,000 fl. mehr gefordert werden, Baden also diese Summe ertragen kann, denn sonst hätte die Regierung, welche doch die Lage und den Stand des Landes kennen muß, diese Summe nicht gefordert, und ich nun die Ueberzeugung habe, daß an diesem so hohen Etat des Militärs wohl ein Bedeutendes gestrichen werden kann, welches seine Bedürfnisse mit 100,000 fl. weniger auch ganz gut bestreiten könnte, so soll, so muß ein Volksvertreter nicht engherzig sein und nicht anstehen; für die Bedürfnisse der Schullehrer, welchen die sittliche und intellektuelle Bildung unserer Jugend, unser Liebste, in die Hand gegeben ist, circa 100,000 fl. zu verwilligen und dagegen an dem Militäretat oder an sonsti-

gen Budgetsätzen, wo die Gewährung der Bedürfnisse nicht so dringend ist, zu streichen. Meine Herren, streichen Sie nur an jenen Summen, die zur Last des Landes gefordert werden, an jenen Summen, welche dem wahren Staatszweck nicht förderlich sind. Geben Sie die vielen rüstigen Pensionäre dem activen Dienste zurück, streichen Sie an den übermäßigen Besoldungen, oder nehmen Sie von den für die Universitäten bewilligten Summen und geben sie solche den Schullehrern. Hier bringt es wahrhaft bessere Früchte! Sie sehen also, meine Herren, Mittel haben wir, es bedarf also nur eines festen Willens — wer ernsthaft will, der kann! Ich bitte Sie daher um einen festen Willen, und zweifle keineswegs, daß sie meinem Vorschlage beitreten, der dahin geht: die zweite Klasse auf 200 fl., die dritte Klasse von 250 auf 320 fl., und die vierte Klasse von 350 fl. auf 400 fl. zu erhöhen.

Zittel würde gern auf Mehrbewilligung angetragen haben, allein eine gewisse Angst vor der Budgetcommission habe ihn davon abgehalten. (Bissing: Das ist sehr zu bedauern!) Der von dem Abg. Richter aufgestellte Satz werde gar zu häufig widersprochen, man höre sogar oft das Umgekehrte behaupten, — und die Commission habe nach dem Grundsatz gehandelt, nur das zu fordern, was man zu erreichen hoffen könne. Eigentlich giengen seine Wünsche auch weiter. Die Verbesserung der Lehrer nach dem Dienstalter sei durch das Klassensystem schon aufgehoben, indem es durchaus nicht immer die ältesten Lehrer seien und sein könnten, welche sich in den höchsten Classen befänden, was auch schon um deßhalb nicht möglich wäre, weil man bei Besetzung von Stellen in der Stadt weniger das Alter, als vorzügliche Brauchbarkeit berücksichtigen müsse; auch können hinwiederum Stellen niederer Classen durch besondere Zufälligkeiten einträglicher seyn, als höhere, und so stehe dem Lehrer, auch ohne eigentliches Vorrücken, dennoch häufig eine Verbesserung durch bloßen Dienstwechsel in Aussicht. Es leisten nicht immer gerade Diejenigen das Meiste, welche am Besten bezahlt seien und wer nicht selbst Eifer und guten Willen in sich trage, werde durch alle Besoldung nicht dahin gebracht, auch nur nothdürftig seine Schuldigkeit zu thun. Durch das Verlangte sei dem dringendsten Bedürfnis abgeholfen.

So gering auch die Lehrer gestellt seien, so wären doch die gemachten Vergleichen mit andern Angestellten hinkend. Wenn auch ein Gendarm mehr Gehalt habe, als ein Lehrer, so werde doch schwerlich ein Lehrer mit ihm tauschen wollen. Es komme nicht bloß auf die Geldeinnahme, sondern auch auf die übrigen Lebensverhältnisse an. Auch bezahle man eigentlich nirgends in der Welt den

Mann nach seiner Wirksamkeit für das allgemeine Wohl. Niemand werde behaupten, daß ein Sänger oder Tänzer eine so wohlthätige Wirksamkeit habe, wie ein Lehrer, und doch werde Niemand daran denken, einem Lehrer so viel zu geben, als eine Fanny Etzler für ihr Tanzen erhält, und zwar darum, weil wohl Viele gut lehren können, aber nur Wenige so schön zu tanzen im Stande sind.

Jungmanns: Wenn man auch die Kräfte des Volkes noch bedeutender in Anspruch nehme, als beantragt sei, fürchte er doch, daß nicht alle Lehrer zufrieden gestellt werden könnten. Wenn es sich um die Besserstellung der Schullehrer auf Gemeindefkosten handle, so höre man auch Stimmen dagegen und würde sicher noch mehr vernehmen. Gerade weil das Militärbudget jenen nothwendigen Mehraufwand von 600,000 fl. verlange, könne man nicht alle gewünschten Verbesserungen eintreten lassen. Er zollt übrigens der Commission Dank, daß sie so streng und sparsam zu Werk gehen wolle, und ein Mittel, ihre Popularität zu erhöhen, verschmäht habe; indessen findet er die beantragte Erhöhung sowohl nöthig als gerecht, indem ohne diese nur Mangel in den Wohnungen der Lehrer herrschen könnte. Dem Motionsantrage kann er nicht beistimmen, noch weniger dem Vorschlage des Abg. Richter, weil der Ausführung derselben weder die Kraft des Staates gewachsen sei, noch das Volk sie gerne sehen würde.

Welcker: Trotz dem, daß Besserstellung der Schullehrer und bessere Einrichtung der Schulen schon längst Gegenstand unserer Bemühungen seien, hätten wir doch noch nicht weiter als zu einem sehr unbefriedigenden Mittelzustande kommen können, aus welchem wir immer mehr und mehr herauszutreten suchen müßten. Die Anforderungen der Zeit an den Stand der Volkslehrer seien unendlich größer als früher und doch noch nicht groß genug; und wenn von ihnen verlangt werde, in den Kreis höherer Bildung einzutreten, so sei eine kostspieligere Vorbereitung nöthig, als sie zu erschwingen im Stande wären, was nur zu einer verderblichen Halbheit führe. Um ihnen die Mittel zur Fortbildung an die Hand zu geben, müsse man sie besser stellen, — mehr ihrem Stande gemäß, frei von Nahrungsvorgen. Liebe zum Beruf und innerer Trieb sei zwar wohl die Hauptsache, allein hier gelte es die Befriedigung angemessener Bedingungen der äußeren Lage, denn schlecht bezahlte Beamten seien stets auch schlechte. Ein weiteres Motiv zur Besserstellung der Lehrer findet er darin, daß in einem Zeitraum, wo alle sonstigen Besoldungen gestiegen seien, die Schullehrerbesoldungen nicht allein stehen geblieben, sondern sogar viele (durch das Gesetz von 1835) gegen ihren früheren Stand beeinträchtigt worden sind.

Gerbel ist der Ansicht, daß Schulen, welche so genau auf das Wesen und die Wohlfahrt des Volkes einwirken, auch die besondere Sorgfalt der Gesetzgebung und Verwaltung anzusprechen das Recht hätten. Wenn auch bewilligt würde, was die Vorschläge von Bissing und Richter bezweckten, so werde es doch Lehrer genug geben, die bei einer großen Familie karglich genug bezahlt seien. Mit dem, was die Regierung thun wolle, sei noch nicht genug gethan, um zu verhindern, daß Mißmuth auf die Leistungen der Lehrer verderblich zurückwirke, deshalb könne er kaum weniger thun, als für diese Vorschläge stimmen.

Platz hält eine Nachweisung über die Nothwendigkeit der Besserstellung nicht für erforderlich und glaubt nur in das Auge fassen zu müssen, wie weit die Mittel reichen, das zu bewerkstelligen, was allseitig anerkannt werde. Der Hr. Berichterstatter spreche zwar vom Streichen anderer Besoldungen, habe aber nicht nachgewiesen, wo und wie es geschehen könne; dieß sei nicht so leicht, denn viele derselben seien in der Nothwendigkeit der Verhältnisse begründet, und anderen stehe der Wahrheitsfay entgegen, daß ein Arbeiter seines Lohnes werth sei (Bissing und Mehrere: Allerdings!). Der Redner bezweifelt die belobte große Bereitwilligkeit zu Gemeindebeiträgen, freut sich übrigens, daß die Kammer in neuerer Zeit mehr Bereitwilligkeit zur Verwilligung der Mittel für Lehrer zeige, als früher, und unterstützt den Antrag des Motionsstellers, nicht aber den Antrag des Abg. Richter, weil er voraussetzt, daß dieser an der praktischen Ausführbarkeit vor der Hand scheitern wird, indessen hofft er, daß auch für diese Klasse noch die Zeit kommen werde, welche, besonders in den Städten, doch immer noch besser stehe, als man häufig sagen wolle.

Knapp hat schon seit 1819 allen Anträgen auf die Besserstellung der Schullehrer das Wort geredet, tritt jetzt ebenfalls dem Motionsantrage bei, und würde noch weiter gehen, wenn er nicht fürchten müßte, daß das ganze Gesetz ins Stocken gerieth. Er wünscht, daß über die Staatsbeiträge eine feste Norm bestimmt würde, damit auch die Gemeinden das Ihrige thun müßten, von denen wohl Manche schon viel, dagegen aber auch andere, und sogar wohlhabende, gar nichts gethan hätten; bei vielen seien die bedeutenden Gemeindefumlagen als Entschuldigungsgrund angeführt worden, allein man habe dabei nicht bedacht, daß das Gemeindevermögen unter die Bürger vertheilt worden, also natürlich von diesen auch die Umlagen bestritten werden müßten.

Staatsrath Frhr. v. Rüdert erwidert, daß bereits das Gesetz vom 5. August 1835 die Staats- und Gemeindebeiträge bestimme; dasselbe habe einen geordneten und den

Verhältnissen angemessenen Zustand herbeigeführt und den Gehalt der ersten Klasse auf 130 fl. erhöht. Regierung und Kammer seien damals der Ansicht gewesen, daß dadurch den gerechten Wünschen entsprochen werde. — Die spätere Zeit habe allerdings eine abermalige Erhöhung begründet und die Regierung die Verbesserung der beiden untersten Klassen, nach Maßgabe des vorgelegten Gesetzentwurfs, vorschlagen zu müssen geglaubt. Eine unmittelbare Verbindlichkeit für diese Besserstellung gehe für den Staat aus dem Gesetz von 1835 nicht hervor, sondern dieser stehe nur da ein, wo Unvermöglichkeit der Gemeinde vorliege und zwar lediglich deshalb, weil eine gleichförmige Schuleinrichtung bestehen müsse. Der dadurch erforderliche Staatszuschuß sei nach dem ungefähren Bedürfnis der ärmeren Gemeinden bemessen — trete nun eine Erhöhung der Gehalte ein, welche den von der Regierung vorgeschlagenen Maßstab übersteige, so komme eine größere Last auf die Gemeinden und dies müsse wohl erwogen werden, indem Letztere nicht allein die Last haben, Gebäude u. zu erhalten, sondern ihnen auch noch die Leistung, beziehungsweise Vertretung des Schulgelds nach der ganzen Zahl der Kinder und also häufig für Bedürftige obliege. Das Verlangen vieler Gemeinden nach Verbesserung ihrer Schulstellen gründe sich nur auf die Voraussetzung einer Uebernahme von Seiten der Staatskasse, denn sonst würden sich wohl manche nicht so sehr beeilen, Petitionen an die Kammer gelangen zu lassen; übrigens stehe es jeder Gemeinde frei, ihre Lehrer besser zu stellen; manche haben es gethan. (Bissing: die Regierung hat es aber nicht zugegeben.) andere dagegen dringend um Herabsetzung ihrer Schule in eine niedere Klasse gebeten. Weil es sich aber nur um einen Staatsbeitrag, um eine Unterstützung für die Gemeinden handle, so passe auch die Parallele mit andern Verhältnissen im Staate nicht. Der ganze Aufwand des Staates und der Gemeinden für die Volksschulen überhaupt betrage die Summe von 600,000 fl. und da wohl noch mehr Gemeinden kommen und Ansprüche machen würden, so müßte der Staatsbeitrag dann in Folge des neuen Gesetzes noch steigen; deshalb glaube die Regierung, bei ihrem Entwurf stehen bleiben und der Zukunft Etwas überlassen zu müssen, um, wenn es die Verhältnisse erlaubten, später abermals Etwas zu thun. — Der Vorschlag eines längeren Aufenthaltes im Seminar erscheine der Regierung selbst wünschenswerth und sei bereits von ihr in Erwägung gezogen; wenn ein Mal das Bedürfnis an Lehrern nicht mehr so dringend sei wie gegenwärtig, dann lasse sich auch ein längerer Zeitraum dafür im Interesse der Bildung der Volksschüler festsetzen.

Weller und Ministerialrath v. Stengel weisen nach, wie hoch sich die erforderlichen Summen nach den verschiedenen Anträgen belaufen würden, wovon die Gemeinden $\frac{2}{3}$ zu bestreiten und der Staat $\frac{1}{3}$ zuzuschließen hätten, und zwar würde nothwendig sein für den Vorschlag der Commission 62,712 fl., für den Vorschlag des Motionsstellers 87,562 fl., für den Vorschlag des Abg. Richter 107,195 fl. Schluß der Diskussion.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf 200 fl. für die erste Classe (S. 1) einstimmig, der Antrag des Abg. Bissing auf 230 fl. für die zweite Classe, mit 26 gegen 23 Stimmen angenommen; die beiden Vorschläge des Abg. Richter auf 320 fl. für die dritte und auf 400 fl. für die vierte Classe verworfen, dafür haben gestimmt: Basser mann, Baum, Bissing, Gerbel, Rombride, Richter, Weller.

Den im §. 2 aufgeführten Artikel (siehe oben S. 419) nimmt die Kammer gleichfalls an. Gegen den weitem Zusatz zu demselben: „Jedoch wird bei Berechnung der Beitragspflicht der Gemeinden, beziehungsweise ihrer Einkünfte u.“ bis zu „zum Grund gelegt“ (s. oben S. 419) machen Staatsrath Frhr. v. Rüd t und Ministerialrath v. Stengel den Einwurf der Unausführbarkeit und weisen nach, daß, um ein für ein Jahr gültiges Resultat zu erhalten, zehn Jahrgänge von 1,600 Gemeinderechnungen Posten für Posten durchgegangen werden müßten, worauf die Kammer beschließt, denselben wegzulassen. Der §. 3 des Commissionsberichts wird ebenfalls angenommen. Bei der namentlichen Abstimmung tritt die Kammer dem ganzen Gesetzentwurf einstimmig bei.

Weitere Diskussion: über den Commissionsbericht des Abg. Zittel. Der Antrag der Commission a. findet seine Erledigung in der Annahme der bezüglichen Anträge der Commission und des Abg. Bissing. Commissionsantrag b. 1. Jung h a n n s und F a u t h erblicken in dem Antrag eine weitere Belästigung der Gemeinden, als das Gesetz von 1835 ausspreche, und können einem solchen ihre Zustimmung nicht geben.

Bissing glaubt nicht, daß die im Gesetz selbst liegende Ungerechtigkeit gegen den Lehrer in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, und macht das Beispiel von Württemberg geltend, wo, sobald das Normalmaß der Schülerzahl überstiegen wird, eine Gehaltsaufbesserung eintritt.

Ministerialrath v. Stengel: In der Regel würden die ärmsten Gemeinden dadurch bedroht; auch sei die Abänderung des Gesetzes nunmehr, bei der Erhöhung des

Gehalts der niedersten Classe auf 200 fl., nicht mehr so sehr von Interesse.

An der weitem Discussion nehmen, außer dem Motionssteller und dem Berichterstatter, der Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Rüd't und die Abg. Gottschalk, Weller, Hecker, Förger, Weizel und Martin Theil.

Gottschalk spricht sich bedauernd gegen die mit dem Seminarium in Verbindung stehende pietistische Richtung aus.

Zittel glaubt, zu Verhandlung dieser Materie sei durch den Commissionsbericht keine Veranlassung gegeben; wenn er geglaubt hätte, daß der Gegenstand hieher gehöre, so würde er sich darüber ausgesprochen haben, allein er halte die Kammer für kein Glaubensgericht. Die evangelisch-protestantische Generalsynode habe die Sache in Berathung gezogen, deshalb Anträge an die Regierung gestellt und diese hätten den Erfolg gehabt, daß geschehen sei, was habe geschehen können.

Bei der Abstimmung wird der Antrag verworfen.

Commissionsantrag b. 2.

Kettig trägt auf eine Trennung des Paragraphen an, indem über den ersten Theil rüchichtlich der Billigkeit einer Berechnung des Werthes der freien Wohnung bei der Pensionsbestimmung wohl kaum Zweifel obwalten werden und trägt für den zweiten Theil darauf an, daß die Berechnung der Dienstjahre vom Tag der Anstellung als Unterlehrer an stattfinde.

Ministerialrath v. Stengel erklärt sich gegen allzu große Belastung des Pensionsfonds, der durch die nothwendig gewordene Pensionirung von Lehrern, welche den Anforderungen der Zeit nicht mehr haben genügen können, schon genug belastet sei, und macht darauf aufmerksam, daß die Unterlehrerjahre noch als Lehrzeit betrachtet werden müßten.

Weller beantragt im Sinne mehrerer Mitglieder der Commission den Beisatz zu dem Antrag des Abg. Kettig, „jedoch nicht eher als nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr.“

Plag und Bissing unterstützen diesen Antrag.

Welcker schlägt die Bestimmung vor: „drei Jahre nach seiner Reception als Schulcandidat.“

An der Diskussion nehmen noch weiter Theil der Berichterstatter und die Abg. Junghanns und Weizel.

Bei der Abstimmung wird der erste Theil des getrennten Antrags und der combinirte Vorschlag der Abg. Kettig und Weller angenommen.

Der Abg. Meier nimmt Gelegenheit, sich gegen die Un-

gerechtigkeit der doppelten Besteuerung der Dienstwohnung des Schullehrers auszusprechen, welche ein Mal von dem Lehrer bei der Classensteuer und dann von der Gemeinde in der Häusersteuer vertreten werden müsse.

Commissionsantrag b. 3.

Ministerialrath v. Stengel erklärt sich gegen den Commissionsantrag, weil nach dessen Bestimmung, zufolge des Gesetzes, alle Unterlehrer aufgenommen, eigentlich zum Eintritt gezwungen werden müßten, was er für ungerecht halten würde.

Junghanns schließt sich dieser Erklärung an.

Zittel spricht sich im Sinn seines Commissionsberichtes aus und findet den Antrag nur in der Billigkeit und Zweckmäßigkeit begründet.

Bei der Abstimmung wird der §. mit 26 gegen 24 Stimmen verworfen.

Commissionsantrag b. 4.

Baum beantragt im Interesse der dritten Classe eine Erhöhung des Schulgeldes auf 1 fl. 12 kr., weil bei der Befoldungserhöhung der beiden untersten Classen auf 200 fl., beziehungsweise 230 fl., der Fall eintreten könne, daß ein Lehrer dritter Classe niederer stehe, als einer der ersten oder zweiten Classe.

Richter unterstützt den Antrag weil er auch hier die Classification wünscht, und dieß um so mehr, als durch die Erhöhung der Befoldungen der ersten und zweiten Classe die dritte Classe oft in die Lage kommt, daß ein Lehrer dieser letzteren weniger erhält, als einer in der ersten Classe, da dieser das Schulgeld allein bezieht, während er es in der dritten Classe mit mehreren Lehrern theilen muß.

Hecker, Bissing, Gottschalk, Welcker und der Berichterstatter sprechen noch für den Commissionsantrag, Staatsr. Frhr. v. Rüd't und Fauth dagegen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Baum verworfen, der Commissionsantrag (auf 48 kr.) angenommen.

Schluß der Sitzung.

46ste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 27. März. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Frhr. v. Rüd't, Ministerialrath v. Stengel.

Folgende Eingaben werden vorgelegt:

Durch den Abg. v. Jhstein, 1. Beschwerde des H. F. Pflüger gegen das Amt Freiburg wegen verweigerter Justiz in Ehrenkränkungsachen gegen Bürgermeister Wagner. 2. Beschwerde desselben gegen dasselbe Amt, wegen

Nichtbefolgung der Befehle Sr. Königl. Hoheit in einer Klagsache gegen die Stadtgemeinde Freiburg und Bürgermeister Wagner. (Bereits in gestriger Sitzung übergeben.)

Durch den Abg. Buhl, 1. Petition der Pfarrei und der Bürgerschaft zu Schluchsee, Weganlagen durch die Pfarrmatte btr. 2. Petition der Vertreter der Gemeinden der vorml. Grafschaft Hauenstein, Entschädigung für aus dem Jahr 1796 bis 1803 herrührende Kriegskostenforderung von 102,980 fl. 50 fr. betr.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts des Abg. Baum über den von der ersten Kammer zurückgegebenen Gesetzesentwurf, die Verpflegung und Bequartierung der badischen Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden betreffend.

Zweiter Commissionsbericht.

Die erste Kammer ist mit den Ansichten der zweiten Kammer in Bezug auf die von ihr beantragte Fassung des Gesetzesentwurfs in 3 Punkten im Widerspruch.

In Art. 7 unter Nr. 3 beschränkt die zweite Kammer die Befreiung von der Einquartierung hinsichtlich der an öffentlichen Lehranstalten Angestellten auf die weiblichen Lehranstalten. Die Befreiung der unter Nr. 5 genannten vom Staat angestellten Verrechner hatte die zweite Kammer ganz gestrichen. Die erste Kammer hat, gegen den Antrag ihrer Commission, die vorher im Gesetzesentwurf beantragte weitere Befreiung (unter Nr. 3) beliebt. Zur Vermeidung von Inconsequenz und bedeutender Härte gegenüber den Lehrern, welche eine Dienstwohnung nicht haben, glaubt die Commission der zweiten Kammer auf dem früheren Beschluß beharren zu müssen.

Ein gleiches Verhältniß tritt bei den vom Staat angestellten Verrechnern ein (unter Nr. 5), gegenüber den Gemeindefachrechnern, und die Commission hat die Ansicht: wenn letztere in Friedenszeiten unter dem Schutze der bei ihnen einquartierten badischen Militärs ihre Gemeindefasse bewahren können, so werden die vom Staat angestellten Verrechner ihre Kassen doch gewiß auch der Redlichkeit desselben Militärs anvertrauen dürfen, und trägt deshalb auf Beharrung bei der in der Sitzung vom 9. v. M. angenommenen Fassung an.

Zu dem Tarif Nr. II. ad 1 und 2.

In Anbetracht, daß der frühere Grund, weshalb die Commission auf 18 fr. antrug, auf einem Mißverständnis oder einer Verwechslung beruhte, indem man glaubte, die 15 fr., welche Oesterreich bezahlt, seien nach dem Conventionsfuß verstanden, betrügen also nach unserem Gelde 18 fr., — in fernerer Erwägung, daß der Tariffatz von 15 fr. ein Drittheil mehr beträgt, als bisher stipulirt war; in Berücksichtigung endlich, daß die Quartierträger bisher sehr oft auf eine Bezahlung verzichteten, 15 fr. daher genügen dürften, wird vorgeschlagen: von dem frühern Kammerbeschluß Umgang zu nehmen, und dem von der Regierung vorgeschlagenen, so wie von der ersten Kammer angenommenen Tariffatz von 15 fr. ebenfalls beizupflichten.

Die Berathung wird in abgekürzter Form vorgenommen.

Die Berathung wird in abgekürzter Form vorgenommen.

Ministerialrath v. Stengel erklärt, daß man bei der beschlossenen Bestimmung nicht sowohl die Lehrer, als vielmehr die Schule selbst im Auge gehabt und jede mögliche Störung während des Unterrichts habe vermeiden wollen; die Regierung würde auch der Ansicht der Kammer in Bezug auf die Abänderung gern beigetreten sein, allein die erste Kammer habe großes Gewicht darauf gelegt und es sei wohl nicht zu erwarten, daß die zweite Kammer, bei der Geringsfügigkeit der Sache, den Gesetzesentwurf nochmals an jene gelangen lassen werde.

Schaaff beantragt die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, um diesem wohlthätigen Gesetze die Ausführung zu sichern.

Serbel ist für den Commissionsantrag — da die Commission in dem folgenden Punkt (die Herabsetzung von 18 auf 15 fr. betr.) nachgeben wolle, so würde wohl die erste Kammer auch hier nachgeben können und so eine Vereinigung zu Stande kommen.

Baum macht wiederholt auf die Ungerechtigkeit aufmerksam, welche in dem ursprünglichen Regierungsentwurf gegen diejenigen liege, die ihre Miethen bezahlen müßten; die Commission der ersten Kammer sei für die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung gewesen; in der Kammer selbst habe die Majorität Einer Stimme entschieden.

v. Jhstein kann sich von dem großen Nachtheil für die Schulen bei Einquartierung nicht überzeugen, da gewiß von Seiten der Einquartierungscommission alle Rücksichten eintreten werden, und es jedenfalls auffallend erscheinen müßte, wenn man die, welche ihre Wohnung frei hätten, vor Denen, welche sie bezahlen müßten, begünstigen wolle.

Ministerialrath v. Stengel glaubt ebenfalls nicht, daß große Inconvenienzen für die Schule daraus entstehen würden, hält es aber für denkbar, daß bei einer abermaligen Zurückgabe an die erste Kammer dieses schon so lange gewünschte Gesetz einer Kleinigkeit halber ganz durchfalle.

v. Jhstein: In der wichtigeren Frage wolle die zweite Kammer ja nachgeben; aber auch außerdem kann er sich nicht denken, daß die erste Kammer wegen eines Punktes, den

der Hr. Regierungscommissär selbst eine Kleinigkeit nenne, ein Gesetz fallen lassen werde, das so sehr auf der Gerechtigkeit beruhe und dessen Abänderung, wie der Berichtstatter gesagt, mit der Majorität von nur Einer Stimme durchgegangen sei, — einen solchen Schatten werfe die erste Kammer nicht auf sich.

Mathy findet die befürchtete Störung des Unterrichts durch die Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs, welcher selbst nicht glaube, daß große Inconvenienzen für die Schule daraus entstehen würden, beseitigt, weist aber auf die durch eine solche Bevorzugung eines Theils der Lehrer möglicherweise eintretende Störung der kollegialischen Verhältnisse hin.

Schaaff glaubt nicht, daß letzteres eintreten werde, denn jeder Lehrer sehe sich durch eine solche Begünstigung ebenfalls eventuell begünstigt, und bittet abermals die Kammer, das Gesetz nicht scheitern zu lassen.

Beizel spricht sich in demselben Sinne aus.

Der Antrag des Abg. Schaaff auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, wird verworfen, dagegen der Commissionsantrag angenommen.

Nr. 5 die Quartierbefreiung der vom Staat angestellten Berrechner betr.

Hecker spricht sich für Beibehaltung des von der zweiten Kammer beschlossenen Strichs dieser Vergünstigung aus, welcher von der Kammer, in der Uebersetzung von der Ehrenhaftigkeit des badischen Militärs, angenommen worden sei.

Der Commissionsantrag: „auf dem früheren Beschluß zu beharren“ wird von der Kammer angenommen.

Nr. II. 1. 2. Den von der ersten Kammer wieder hergestellten Tariffatz von 15 fr. betreffend.

v. Stockhorn nimmt von einer vorgelegten Petition einer Gemeinde, welche jedes Jahr mit Einquartierung belästigt würde, Veranlassung, sogar einer Erhöhung auf 20 fr. zu beantragen, was noch wenig genug sei. Durch zu gute Verköstigung könne der Soldat kaum verwöhnt werden. Hecker und Schaaff unterstützen den Antrag.

Ministerialrath v. Stengel befürchtet, daß wenn die zweite Kammer in diesem Punkt nicht nachgebe, so werde das Gesetz selbst scheitern, denn diese Wiederherstellung des Regierungsentwurfs habe die erste Kammer einstimmig beschlossen; — daß der alte Zustand bleibe, welcher bei weitem schlimmer sei, als der, welchen das Gesetz herbeiführen solle, werde die Kammer wohl nicht wünschen.

Jungmanns empfiehlt, man möge der ersten Kammer nachgeben. Eine Vergütung von 15 fr. werde hinreichen, daß

der Quartierträger dem Soldaten geben könne, was er ihm schuldig sei. In der Regel treffe, wenn auch ein Schaden dabei seyn sollte, dieser die Umwohner der Residenz, welche ohnehin durch die Nähe der Stadt begünstigt würden, und die Aufbesserung selbst würde nur unnöthigerweise dem Land zur Last fallen.

Serbel stimmt für den Commissionsantrag und macht das Beispiel Württembergs geltend, welches bei dem letzten Mannöver seinen Bürgern 40 fr. für den einquartierten Mann vergütet habe.

v. Jzstein würde sich gerne für den Antrag v. Stockhorn's erklären, allein er fürchtet für das Gesetz selbst, und um zu zeigen, daß es ihm Ernst ist, dasselbe zu Stande zu bringen, stimmt er für den Commissionsantrag und glaubt, daß durch das hier gegebene Beispiel des Friedens sich die andere Kammer gleichfalls bestimmen lassen werde.

Schaaff kann sich durch die Gründe des Abg. Jungmanns nicht bestimmen lassen — wenn man die Quartierträger frage, so werde man anders belehrt werden. Der Grund, daß die in der Nähe der Residenz Wohnenden im Vortheil sein sollen, seien weder durchgreifend, noch die Beschauptung selbst stichhaltig, denn, wenn eine Gemeinde einmal einen Vortheil habe, sollte er ihr nicht genommen werden, denn sonst habe sie ihn nicht mehr.

Knapp erklärt sich im Interesse des Gesetzes ebenfalls für Annahme des Commissionsberichts.

Baum hält gleichfalls das Nachgeben für das einzige Mittel, das wünschenswerthe Gesetz durchzubringen.

Hecker ist der Meinung, man möge statt 15 fr. wenigstens 16 oder 17 fr. annehmen, der Ueberschuß gäbe dann wenigstens das Fett auf die Suppe, und da werde vielleicht die erste Kammer eher beistimmen. Den Ruhm, diesen Antrag zu stellen, wolle er übrigens einem Andern überlassen, unterstützen würde er ihn aber.

Ministerialrath v. Stengel erklärt, daß die Regierung nicht im Sinn habe, von ihrem Anfangs vorgeschlagenen Tariffatz abzugehen.

Jungmanns glaubt, der Quartierträger könne sich um so eher mit 15 fr. begnügen, weil der Soldat bei ihm am Tisch esse; — seine Ansicht sei früher auch auf 18 fr. gegangen, allein um das Gesetz zu Stande zu bringen, bequeme er sich zu einer Minderung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. v. Stockhorn verworfen, dagegen der Commissionsantrag angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung über das Ganze tritt die Kammer mit 45 gegen 3 Stimmen dem Commissionsantrage bei.

Die Tagesordnung führt sodann auf die Fortsetzung der Diskussion über den Commissionsbericht des Abg. Zittel. Commissionsantrag 5.

Bissing unterstützt den Antrag, wünscht aber, daß der Bericht auch noch den weitem Antrag aufgenommen hätte, daß das Schulgeld, welches auf die Unterlehrer falle, gleichmäßiger vertheilt werde, denn es sei ihm zu Ohren gekommen, daß das Schulgeld unter die Unterlehrer zu partiell vertheilt werde, will übrigens keinen Antrag stellen, behält sich aber vor, wenn die Regierung einen Gesetzesentwurf vorlege, darauf zurück zu kommen.

Ministerialrath v. Stengel weist die schwere Beschuldigung gegen die Oberschulbehörde zurück.

Bissing. Diese habe er nicht gemeint, die Vertheilung geschehe auf Antrag einzelner Dekane.

Welcker hält eine gesetzliche Norm über diese Vertheilung ebenfalls für sehr wünschenswerth, denn der Bekürzte sei immer bereit, sich für beeinträchtigt zu halten, und so werden wohl häufig den Oberen Motive unterlegt, an welche in der Wirklichkeit Niemand gedacht habe.

Zittel. Die Art der Vertheilung müsse es mit sich bringen, daß diese zuweisen wie Parteilichkeit aussehe, indem nur solche Unterlehrer Theil daran nehmen sollten, welche schon länger an der Schule arbeiten; das Geld werde einstweilen einem Hauptlehrer gegeben, wenn der Unterlehrer älter werde und ebenfalls Ansprüche mache, könne man es Jenem nicht mehr leicht nehmen; dieß sei die Veranlassung zu manchen Reibungen und Klagen. Am besten könnte man dadurch abhelfen, wenn das auf den Unterlehrer fallende Schulgeld einstweilen zurückgelegt und ein Fond gebildet würde, woraus zeitweise Unterstützungen für die Lehrer der betreffenden Schule geschöpft werden könnten; denn man möge es geben, welchem man wolle, so werde der Andere, ohne das vorgeschlagene Auskunfts-mittel, sich für beeinträchtigt halten.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Commissionsantrag c. 1.

Ministerialrath v. Stengel glaubt, eine Berathung über diesen Punkt werde weggelassen können, weil in dem nachträglichen Budget die Summe von 2,000 fl. zu Unterstützung von Hilfs- und Unterlehrern in Krankheitsfällen aufgenommen sei.

Zittel freut sich sehr darüber, und findet eine Unterstützung sowohl bei Versezungen als bei Krankheit höchst wünschenswerth, denn bei einer täglichen Einnahme von 14 fr. könne man keine großen Reisen machen, — auch seien ihm Fälle bekannt, wo Hilfslehrer im wahren Sinne des Wortes hätten in Krankheitsfällen aus Dürftigkeit zu

Grund geben müssen, wenn nicht die Menschenfreundlichkeit ihrer Collegen für sie gesorgt hätte.

Bissing spricht den Wunsch aus, daß die Versezungen, welche sich nicht immer in pädagogischer Beziehung rechtfertigen ließen, nicht so häufig vorkommen möchten, und wo sie nöthig würden, nicht in zu weite Entfernung vorgenommen würden, wo die Sitten und Sprache des fremden Lehrers vielleicht gar anstößig wären und er schon aus diesen Gründen nicht so gut als ein anderer zu wirken vermöchte. Wenn man sich auf Regierungsbezirke beschränkte, so würden auch die Reisekosten bedeutend geringer werden.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Commissionsantrag c. 2.

Ministerialrath v. Stengel: Es könne der Regierung nur angenehm sein, wenn ihr die Mittel zur Unterstützung Bedürftiger zugewiesen würden, allein es frage sich, ob nicht dringendere Bedürfnisse befriedigt werden müßten; — die gestrigen Beschlüsse würden bedeutende Mittel in Anspruch nehmen. Die Unterstützung, welche die Schullehrerwitwen aus dem Fond bezögen, sei freilich nicht groß, indessen bei den gegenwärtigen ziemlich guten Verhältnissen desselben zu erwarten, daß es bald möglich sein werde, eine Erhöhung der Beneficien eintreten zu lassen.

Serbel beantragt, daß einstweilen das Budget dafür sorgen möge, daß sie nicht Hungers sterben; mit 1 bis 2000 fl. könne schon etwas geschehen.

Zittel ist derselben Ansicht und meint, wo das Bedürfnis so groß sei und so wahr am Tage liege, müsse offenbar Etwas gethan werden, und zwar zur Unterstützung der Armuth selbst, nicht zur Verbesserung des Fonds.

Serbel wünscht, daß der Berichterstatter diesen Gegenstand bei Berathung des Budgets wieder aufnehme.

v. Jßstein hofft, die Regierung werde nicht dagegen sein. Der Commissionsantrag wird angenommen.

Am Schlusse der Diskussion werden sämmtliche Commissionsanträge A. 1 bis 6 angenommen; B. weggelassen. C. angenommen, desgleichen D. 1. 2 und 3.

Tagesordnung auf Samstag, den 30. März, Vormittags 9 Uhr.

1. Erstattung des Berichts des Abg. Löffler, über das Budget des Gr. Staatsministeriums und der auswärtigen Angelegenheiten.

2. Erstattung des Berichts des Abg. Weller über den Gesetzesentwurf, die Verjährung der Staatspapiere der Eisenbahnschulden-Tilgungs-Casse betr.

3. Begründung der Motion des Abg. Martin über Vorlage eines Wiesenkulturgesetzes.

4. Diskussion über den Bericht des Abg. Buhl, die Strafen der Gewerbe- und Klassensteuerdefraudation betr.

4. Petitionsberichte.